Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. April 2021

Zu TOP 12

Wahl eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Schwalm-Eder

Nach § 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Magistrat der Stadt Melsungen, der Kreis- und Stadtsparkasse Melsungen, der Kreissparkasse Fritzlar-Homberg und der Kreissparkasse Ziegenhain vom 25.11.1974 ist der Schwalm-Eder-Kreis verpflichtet, auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung eine*n Vertreter*in der Stadt Melsungen in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Schwalm-Eder zu wählen. Der*Die städtische Vertreter*in muss nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören.

Die im Rahmen des Vorschlagsrechtes erforderliche Wahl ist gemäß § 55 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nach Stimmenmehrheit vorzunehmen. Gewählt wird schriftlich und geheim. Sofern niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die erforderliche Wahl durchzuführen.

Melsungen, 14.04.2021 I/1 Ga/Wen 05-70-10

Der Magistrat

Boucsein Bürgermeister